# Verordnung der Gemeinde Hohenwarth über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

## (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Hohenwarth, Kirchstr. 7, 93480 Hohenwarth erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBI S. 388) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.04.2018 folgende Verordnung:

#### § 1 Leinenpflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs.2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortschaft Hohenwarth sowie die in der Anlage 1 aufgeführten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen Kampfhund oder großen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
  - f) Jagdhunde für die Dauer der berechtigten Jagdausübung.

#### § 2 Allgemeines Verhalten

- (1) Die Hundehalter bzw. die zum Ausführen des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen,
  - a) dass Straßen, Gehwege und Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
     Gegebenenfalls haben sie die Verunreinigung sofort ordnungsgemäß zu beseitigen;
  - b) dass andere Personen sowie andere Hundehalter bzw. deren Hunde nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden;
  - c) dass sich große Hunde und Kampfhunde beim freien Ausführen außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält;
  - d) dass auch kleine Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen; insbesondere sind obige Buchstaben a, b und c zu beachten.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).

- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung gestellte und deren Erholung oder Erbauung dienende, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Grundstücke, die häufig durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke usw. verschönert sind.
- (4) Unter öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dauerhaft zur Verfügung stehenden Flächen einschließlich der Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu verstehen, sondern auch die so genannten tatsächlichen öffentlichen Straßen nach dem Straßenverkehrsrecht, auf denen der private Verfügungsberechtigte einen Verkehr in widerruflicher Weise zugelassen hat oder duldet und die der Allgemeinheit daher zu Verkehrszwecken offen stehen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art.18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

#### § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 11) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Hohenwarth, den 25.04.2018 Gemeinde Hohenwarth

Xaver Gmach
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Liste der Ortsteile

## Anlage 1 zur

# Verordnung der Gemeinde Hohenwarth über das freie Umherlaufen von großen Hunde und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 19.04.2018

# Ortsteile der Gemeinde Hohenwarth:

- 1) Ansdorf
- 2) Gotzendorf
- 3) Haselmühle
- 4) Haselstauden
- 5) Höll
- 6) Hudlach
- 7) Hundzell
- 8) Lutzenmühle
- 9) Oberzettling
- 10) Ponholz
- 11) Ribenzing
- 12) Rosenau
- 13) Simmereinöd
- 14) Simpering
- 15) Thenhof
- 16) Thening
- 17) Unterzettling
- 18) Watzlsteg

Høhenwarth, 25.04.2018

Gmach 💮

Erster Bürgermeister